

Bürgerhaushaltsvorschlag: Einbahnstraßenregelung / Radstreifen Schloßallee Gehren



Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) werden Einbahnstraßen aus einem oder mehreren der unten genannten Gründe eingerichtet:

- Gezielte Hinführung und Wegführung des Kraftfahrzeugverkehrs
- Beeinflussung der Verteilung der Verkehrsbelastungen auf unterschiedliche Straßen
- Gewinnung von Flächen für andere Nutzungsansprüche zulasten der Fahrbahnfläche

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur verfügt werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine qualifizierte Gefahrenlage besteht (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO).

Als qualifizierte Gefahrenlage wird eine Gefahrenlage bezeichnet, bei der das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung durch die besonderen örtlichen Verhältnisse überschritten wird (§ 45 Absatz 9 Satz 3 StVO).

Aufgrund des geringen Fremdenverkehrsaufkommens in diesem Wohngebiet halten wir eine Einbahnstraßenregelung dort für nicht sinnvoll.

Außer gelegentlichem Lieferverkehr im Privatbereich findet dort reiner Anliegerverkehr statt. Anlieger als solche wissen um die Verkehrsführung und auch um den zertifizierten Ilm-Rennsteig-Radweg nach dessen Freigabe im Jahr 2013.

Eine Unfallstatistik in diesem Bereich konnte mit 0 gemeldeten Fällen seitens der Polizei angegeben werden.

In diesem Bereich ist eine 30-Zone angeordnet.

Verkehrszeichen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Absatz 9 Satz 1 StVO).

Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Um also die gewünschten Straßen einbahnig regeln zu wollen, wäre auch zu bedenken, wie eine Finanzierung für Aufstellung, Wartung, Kontrolle und Unterhaltung zu stemmen wäre. In diesem Fall würden ca.50 Verkehrs- und Zusatzzeichen benötigt werden.

Die Möglichkeit von Schutzstreifen, Radfahrstreifen etc. gibt es durchaus, diese werden jedoch erst ab einer Verkehrsstärke von 400 Kfz/h empfohlen und benötigen entsprechend größere Fahrbahnbreiten bzw. einen breiteren Straßenraum.

Zur Verdeutlichung sind ggf. Fahrradpiktogramme mit Richtungspfeilen empfohlen und können durch die Stadt Ilmenau durchaus umgesetzt werden.

Fazit:

Die hier vorliegenden Gegebenheiten lassen aus fachlicher Sicht nicht auf ein Verkehrssicherheitsrisiko schließen, eine Einbahnstraßenregelung ist hier nicht erforderlich.